

## **Bekanntmachung**

### **Offenlage des Plans für den Leitungsumbau der 110-kV-Leitung Hochstetten-Daxlanden, Anlage 1060 und die Leitungsumtrassierung der 110-kV-Leitung Hochstetten – Kändelweg, Anlage 1340.**

Die Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt, den Plan für den Leitungsumbau und umtrassierung der 110-kV-Leitungen Hochstetten-Daxlanden, Anlage 1060 und Hochstetten-Kändelweg, Anlage 1340, nach § 43 b Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl.I.S.3106) i.V.m. §§ 74 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 01.03.2005 (GBL. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBL. S. 324) festzustellen.

Die Netze BW GmbH plant den Leitungsumbau der 110-kV-Leitung Hochstetten – Daxlanden, Anlage 1060, vom Umspannwerk Hochstetten bis Mast 005A und die Leitungsumtrassierung der 110-kV-Leitung Hochstetten – Kändelweg, Anlage 1340, von Mast 1060/005A bis Mast 008.

Der von der Umplanung betroffene Leitungsabschnitt verläuft im OT Hochstetten, der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, auf einer bestehenden 110-kV-Leitungstrasse. Ein zweiter Leitungsabschnitt verläuft auf der Gemarkung Liedolsheim der Gemeinde Dettenheim und betrifft die Umtrassierung der neuen Trasse der 110-kV-Leitung.

Die geplante Leitungsbaumaßnahme beginnt am Umspannwerk Hochstetten und verläuft auf der bestehenden Leitungstrasse bis zum Mast 1060/002A parallel zur 110-kV-Leitungsanlage Rheinau-Hochstetten, Anlage 1300. Am Mast 1060/002A knickt sie in Richtung Südosten ab, bevor sie am Abzweigmast 1060/005A wiederum in Richtung Nordosten abknickt. Vom Abzweigmast 1060/005A bis zum Mast 1340/008 verläuft die 110-kV-Leitung auf neuer Trasse entlang der Landesstraße L 602 und der Bundesstraße B36.

Die Trassenlänge vom Umspannwerk bis zum Mast 1340/008 beträgt ca. 1800 m, wobei sich ca. 1100 m auf die Leitungstrasse der Anlage 1060 und ca. 700 m auf die umzutraszierende Neubautrasse der Anlage 1340 aufteilen. Eine Bündelung der Leitungstrasse zu der bestehenden Bundesstraße B 36 und der Landesstraße L602 besteht weiterhin. Durch die Leitungsumtrassierung werden auch keine zusätzlichen Maste erforderlich.

**Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liegt der Plan vom 06. Februar 2017 bis einschließlich 06.März 2017 bei der**

- **Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**, Rathaus Linkenheim, Karlsruher Str. 41, 76351 Linkenheim, I. OG, Zimmer-Nr. 33
- **Gemeinde Dettenheim**, Bürgermeisteramt Dettenheim, 76706 Dettenheim, I.OG, Zimmer-Nr. 202

- **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe,
- II.OG, Zimmer-Nr. 315,
- 

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 26.06.2015, Az.: 24-0513.2/E-87, festgestellt hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

**bis einschließlich 06. März 2017**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24), oder bei den Bürgermeisterämtern Linkenheim-Hochstetten und Dettenheim **Einwendungen gegen den Plan erheben**) oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Einwendungsfrist**). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-0513.2/E-87“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die v.g. bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter dem Pfad „Bekanntmachungen / in Planfeststellungsverfahren zugänglich.

Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten / Planunterlagen. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

Karlsruhe, den 27. Januar 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat Planfeststellung und Recht  
gez. Dr. Nonnenmacher